Statuten

des Zweckverbands   
„[NAME ZWECKVERBAND]“

vom [DATUM der URNENABSTIMMUNGEN]

Bestand und Zweck

* + - 1. Bestand

1Die Politischen Gemeinden A, B, C, D und E bilden unter dem Namen „… [NAME und ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2Der Zweckverband hat seinen Sitz in … [NAME SITZGEMEINDE].

* + - 1. Zweck

Der Zweckverband bezweckt [betreibt / erfüllt die Aufgabe / versorgt] ….

* + - 1. Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Organisation

* 1. Allgemeine Bestimmung
     + 1. Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].
   * + 1. Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

* + - 1. Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde … [GEMEINDENAME].

* + - 1. Zeichnungsberechtigung

1Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

2Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

* + - 1. Publikation und Information

1Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Variante für Abs. 1:

1Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

2Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Variante für Abs. 2:

2Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.

3Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

* 1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
     1. Allgemeine Bestimmungen
        1. Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

* + - 1. Verfahren

1Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

2Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

* + - 1. Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. … und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. …;
4. […].
   * 1. Volksinitiative
        1. Volksinitiative

1Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

2Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

3Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens … [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.

* 1. Die Verbandsgemeinden
     + 1. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

1Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

2Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

* + - 1. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. …, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. …;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. …;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. [die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]];
10. […].
    * + 1. Beschlussfassung

1Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

2Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegen-stände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
   1. Der Verbandsvorstand
      * 1. Zusammensetzung

1Der Verbandsvorstand besteht aus … [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.

2Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

* + - 1. Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz von … [vgl. Bsp. Kommentar].

* + - 1. Offenlegung der Interessenbindungen

1Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

* + - 1. Allgemeine Befugnisse

1Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. [die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]

5. [die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;]

1. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

2Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
   * + 1. Finanzbefugnisse

1Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … und bis insgesamt Fr. … pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … und bis insgesamt Fr. … pro Jahr.

2Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. … und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. …;
4. [die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. …;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ….
   * + 1. Aufgabendelegation

1Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Variante für Abs. 2:

2Der Verbandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

2[bei Variante: 3] Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

* + - 1. Einberufung und Teilnahme

1Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

3Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

* + - 1. Beschlussfassung

1Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

* 1. Die Rechnungs[- und Geschäfts]prüfungskommission (R[G]PK)
     + 1. Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

1Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde … [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

2Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Variante 1:

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

1Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge. Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

2[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]

Variante 2:

Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

1Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

2Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von … [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] / Präsidentin oder Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde / Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde].

3[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]

* + - 1. Aufgaben (RPK)

1Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

2Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

3Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Variante: Aufgaben (RGPK)

1Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

2Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

3Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

4Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

* + - 1. Beschlussfassung

1Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

* + - 1. Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

1Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.

2Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.

* + - 1. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

* 1. Prüfstelle
     + 1. Aufgaben der Prüfstelle

1Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

* + - 1. Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Variante 1:

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.

Variante 2:

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

Personal und Arbeitsvergaben

* + - 1. Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Variante:

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].

* + - 1. Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verbandshaushalt

* + - 1. Finanzhaushalt

1Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

2Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

* + - 1. Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis … getragen.

* + - 1. Finanzierung der Investitionen

1Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

2Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Variante:

1Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

2Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

3Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von … [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren/im Verhältnis ihrer Beteiligungen].

* + - 1. Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

1Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar [2021, 2022] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

2Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

* + - 1. Haftung

1Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

2Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis … [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].

Variante:

1Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

2Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis … [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].

Aufsicht und Rechtsschutz

* + - 1. Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

* + - 1. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

1Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

2Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

3Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Austritt, Auflösung und Liquidation

* + - 1. Austritt

1Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von … [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

2Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu … % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von … % zu verzinsen und innert … [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.

3Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

* + - 1. Auflösung

1Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

2Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach … [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten/ihren Beteiligungen].

Übergangs- und Schlussbestimmungen

* + - 1. Einführung eigener Haushalt

1Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 [oder 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

2Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

* + - 1. Umwandlung der Investitionsbeiträge

1Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

2Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Variante für Abs. 2:

2Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] zu … % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu … % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von … % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert … [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.

3Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

Variante für Abs. 3 (Verzicht auf Neubewertung):

3Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

4Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

* + - 1. Inkrafttreten

1Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in Kraft.

2Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

3Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom … aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am …** [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. … vom …